

VI ZR 146/56

2350 080

V e r k ü n d e t

am 30. April 1957

Kriegl, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Deutschen Bundespost, vertreten durch die Oberpostdirektion Karlsruhe,

2. des Kraftfahrers Karl H. [REDACTED] in S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

den Müller Josef D. [REDACTED] in T. [REDACTED]
K. [REDACTED]straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 11. April 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Erstbeklagte ließ am 29. Juni 1953 durch den in ihren Diensten stehenden Zweitbeklagten einen alten Postomnibus, der nach seinem Umbau nur noch zur Güterbeförderung verwendet wurde, von dem Standort Lauda nach Hardheim bringen, damit er in ihrer dortigen Reparaturwerkstatt auf Mängel untersucht würde, deren Ursache ihr Instandsetzungstrupp bei einer oberflächlichen Nachschau in Lauda nicht hatte feststellen können. Der Zweitbeklagte fuhr mit dem Wagen auf der Straße Dittigheim - Tauberbischofsheim mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/st. Kurz vor einer leichten Linkskurve bei km 3,9 bremste er, weil er an einen vor ihm fahrenden Radfahrer herangekommen war, den er nicht in der Kurve überholen wollte. Da die Bremsen auf die Räder ungleich wirkten, wurde der Wagen nach links gezogen. Der Kläger kam dem Omnibus auf seinem Motorrad mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 50 km/st entgegen. Er fuhr in seiner Fahrtrichtung ziemlich rechts, bremste sofort ab und wich noch weiter nach rechts aus. Dennoch kam es zu einem Zusammenstoß. Der Kläger wurde über die Straßeneinfahrt geschleudert und erlitt schwere Verletzungen.

Wegen der Unfallfolgen hat er die Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat der Erstbeklagten zum Vorwurf gemacht, den Wagen auf die Fahrt geschickt zu haben, obwohl er nicht mehr verkehrssicher gewesen sei; dabei sei der Zweitbeklagte nicht einmal zu besonderer Vorsicht ermahnt worden. Dem Zweitbeklagten hat der Kläger vorgeworfen, die Fahrt ausgeführt zu haben und hierbei obendrein zu schnell gefahren zu sein,

- 3 -

obwohl er die Mängel des Wagens gekannt habe; zumindest habe er es unterlassen, sich vor Antritt der Fahrt von der Bremswirkung zu überzeugen. Der Kläger hat Zahlung von 25.118,08 DM einschließlich 20.000 DM Schmerzensgeld verlangt und festzustellen beantragt, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm auch allen zukünftig noch entstehenden Unfallschaden zu ersetzen.

Die Beklagten sind den Schuldvorwürfen des Klägers entgegengetreten. Sie haben vorgebracht, an dem Wagen hätten sich vor dem Unfall keine solchen Mängel gezeigt, daß er nicht nach Hardheim habe überführt werden können. Der Zweitbeklagte habe vor der Abfahrt eine Probeprobremmung vorgenommen und auch unterwegs vor dem Unfall schon einmal zu bremsen gehabt, ohne daß hierbei eine mangelhafte Bremswirkung in Erscheinung getreten sei. Er habe daher auch nicht besonders langsam zu fahren brauchen. Hilfsweise hat sich die Erstbeklagte zu ihrer Entlastung darauf berufen, daß sich der Zweitbeklagte bei sorgfältiger Auswahl und ständiger Überwachung als guter und zuverlässiger Fahrer erwiesen habe. Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, daß den Kläger ein eigenes Verschulden an seinem Unfall treffe. Wegen Unübersichtlichkeit der Kurve habe er langsamer und noch weiter rechts fahren müssen, als er es getan habe; bei größerer Aufmerksamkeit hätte er das seitliche Abweichen des Postomnibusses rechtzeitig bemerken und den Zusammenstoß vermeiden können.

Das Landgericht hat vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen.



11

Mit der Berufung haben die Beklagten das Ziel verfolgt, ihre Haftung auf 3/4 des nach dem Straßenverkehrsgesetz ersetzbaren Schadens zu beschränken.

Das Oberlandesgericht hat den bezifferten Klageanspruch zu einem Teilbetrag von 1895,40 DM (abgetretener Anspruch des Vaters des Klägers) abgewiesen, im übrigen aber das landgerichtliche Urteil bestätigt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihre Anträge aus der Berufungsinstanz wiederholen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Berufungsgericht auf Grund des Befundes der von dem Sachverständigen Dietl nach dem Unfall vorgenommenen Untersuchung und der Zeugenaussagen der mit dem Wagen befaßt gewesenen Bediensteten der Erstbeklagten als erwiesen angesehen hat, hat es sich bei dem Postomnibus um ein Fahrzeug gehandelt, das aus dem Baujahr 1939/40 stammte und infolge Alterserscheinungen technisch verbraucht war. Fast täglich, so hat das Berufungsgericht festgestellt, waren kleinere Reparaturen notwendig. In der Nacht zum 10. April 1953 hatten bei einer Fahrt nach Würzburg aber auch die Bremsen bereits derartig versagt, daß der Wagen zur Reparatur hatte abgeschleppt werden müssen. In der zweiten Woche vor dem Unfall hatte sich erneut gezeigt, daß die Bremsen nicht mehr in Ordnung waren. Der

Leiter der Kraftfahrzeugstelle Lauda hatte dies der Oberpostdirektion in Karlsruhe fernmündlich gemeldet und ein Ersatzfahrzeug angefordert. Als der Omnibus am 26. Juni 1953 durch den Instandsetzungstrupp des Direktionsbezirks in Lauda überprüft wurde, ergab sich, daß der Wagen bei Vollbremsung einen kleinen Ruck machte. Das Berufungsgericht hat hervorgehoben, der Zeuge Bu[REDACTED], einer der Fahrer des Wagens, habe öfter verlangt, den Wagen aus dem Verkehr zu ziehen; jedesmal wenn er den Wagen gefahren habe, habe er sich besorgt gefragt, was nun wieder passieren würde.

Die Revision wendet sich gegen diese Feststellungen mit Verfahrensrügen aus §§ 288, 139 ZPO. Indessen vermögen ihre Angriffe die Feststellungen nicht zu erschüttern.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht aus der Aussage des Zeugen Bu[REDACTED], daß die Postfahrzeuge der vorliegenden Art aus dem Baujahr 1939/40 im Kriege bei der Fronthilfe der Deutschen Bundespost eingesetzt gewesen seien, ohne weiteres schließen durfte, daß dies auch bei dem hier in Rede stehenden Wagen der Fall gewesen ist. Selbst wenn diese Annahme des Berufungsgerichts in den Bekundungen des Zeugen keine hinreichende Grundlage fände, blieben die tatsächlichen Feststellungen über die schlechte Beschaffenheit des Wagens zur Unfallzeit hiervon unberührt.

b) Die Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte der Beurteilung des Wagens durch den Sachverständigen Dietl nicht widersprochen habe, ist ersichtlich in dem Sinne gemeint gewesen, daß der Beurteilung sachlich nichts entgegenzusetzen werden können. Mögen die Beklagten auch erklärt haben, daß sie nicht damit einverstan-

den seien, Dietl als Sachverständigen - und nicht lediglich als sachverständigen Zeugen - zu vernehmen, so war das Berufungsgericht doch nicht gehindert, sich dessen Prüfungsbefund zu eigen zu machen. Daß die Sachkunde des Sachverständigen von den Beklagten in Zweifel gezogen worden sei, geht aus ihrem Schriftsatz vom 23. September 1955 nicht hervor.

c) Für das Berufungsgericht hat kein Anlaß bestanden, das richterliche Fragerecht dahin auszuüben, ob Teile des alten Fahrzeuges erneuert worden sind. Mit dem neuen Vorbringen, daß von 1946 bis 1953 für rund 12.000 DM Ersatzbeschaffungen vorgenommen worden seien, können die Beklagten im Revisionsverfahren nicht mehr gehört werden. Abgesehen davon würde sich durch die Ersetzung von Teilen des Fahrzeuges schwerlich etwas daran geändert haben, daß dieses in seiner Gesamtheit dennoch verbraucht und technisch nicht mehr zuverlässig war.

d) Zu Unrecht rügt die Revision, daß einzelne Zeugenaussagen nicht gewürdigt worden seien. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Beweiswürdigung auf die Bekundungen sämtlicher von der Revision erwähnten Zeugen bezogen und sie daher keineswegs unberücksichtigt gelassen. Sie zu werten, unterlag seiner freien richterlichen Beurteilung; es war nicht genötigt, die von den Beklagten gewünschten Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Beschaffenheit des Wagens sind für das Revisionsgericht bindend.

2. Das Berufungsgericht ist auf der Grundlage dieser Feststellungen zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagten dem Kläger nicht nur nach dem Straßenverkehrsgesetz

in dem beschränkten Rahmen seiner Bestimmungen haften, wie sie es allein gelten lassen wollen, sondern daß sie ihm auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Haftung aus unerlaubter Handlung zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Ohne Rechtsirrtum ist es davon ausgegangen, daß die Überführung des Fahrzeugs nach Hardheim zur Untersuchung und Reparatur keinen hoheitlichen Charakter getragen hat, die Grundsätze der Haftung für Amtspflichtverletzungen daher nicht eingreifen, sondern die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff BGB zur Anwendung gelangen.

a) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Zweitbeklagte den Unfall schuldhaft verursacht hat. Soweit ihm zum Vorwurf gemacht worden ist, vor Antritt der Fahrt keine Bremsprüfung vorgenommen zu haben, hat das Berufungsgericht allerdings keinen hinreichenden Beweis dafür als erbracht angesehen, daß die Bremsen des Fahrzeuges in gleicher Weise wie bei dem Unfallgeschehen auch bei einem vorherigen Bremsversuch bereits versagt haben würden. Das Berufungsgericht hat aber ein für den Unfall ursächliches Verschulden des Zweitbeklagten darin gesehen, daß er auf der Straße mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/st gefahren ist und mit dieser Geschwindigkeit obendrein vor der für ihn wenig übersichtlichen Kurve zum Überholen des vor ihm fahrenden Radfahrers angesetzt hat, obwohl er den unzuverlässigen Zustand des Fahrzeugs gekannt habe und mit plötzlich auftretenden Störungen habe rechnen müssen. Er habe gewußt, daß an dem Wagen etwas nicht in Ordnung gewesen sei, daß der Instandsetzungstrupp bei der Nachschau in Lauda die Ursache der Mängel nicht habe finden können und der Wagen nach Hardheim habe gebracht werden sollen,

um dort genauer untersucht zu werden. Nach der durch die Aussagen der Zeugen Bu[redacted] und Hü[redacted] bestätigten allgemeinen Lebenserfahrung sei überdies anzunehmen, daß die drei Fahrer der Postwagen in Lauda (Bu[redacted], Hü[redacted] und der Zweitbeklagte) über Fehler, die sich an den nur 8 Wagen zeigten, miteinander gesprochen hätten, zumal sie nicht immer denselben Wagen hätten fahren müssen, und der Zweitbeklagte daher auch gewußt habe, daß der Wagen nach links zog und die Bremsen nicht richtig funktionierten.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der von der Revision vertretenen Meinung sind es nicht bloße Vermutungen, von denen das Berufungsgericht hinsichtlich der Kenntnis des Zweitbeklagten von dem mangelhaften Zustand des Postfahrzeugs sich hat leiten lassen, vielmehr lassen seine Ausführungen erkennen, daß es auf Grund der erwähnten Zeugenbekundungen in Verbindung mit der allgemeinen Lebenserfahrung die dargelegte Kenntnis des Zweitbeklagten trotz seines Bestreitens tatsächlich für gegeben gehalten hat.

Diese Beweiswürdigung leidet auch nicht darunter, daß nicht das Berufungsgericht noch besonders auf das Vorbringen der Beklagten eingegangen ist, in Hardheim seien nur kleinere Reparaturen ausgeführt worden. Es trifft nicht zu, daß der Zweitbeklagte aus der Überführung des Fahrzeugs nach Hardheim habe schließen müssen, es lägen keine wesentlichen Mängel an dem Omnibus vor. Abgesehen davon, daß auch einschneidende Mängel zu ihrer Behebung nicht immer umfangreiche Reparaturen erfordern, sollte ja in Hardheim überhaupt erst untersucht und festgestellt werden, welche Reparatur notwendig war.

Der vom Berufungsgericht als erwiesen angesehene Sachverhalt rechtfertigt die Annahme, daß der Zweitbeklagte die von ihm als Kraftfahrer im Verkehr zu erfordernde Sorgfalt außer acht gelassen und hierdurch die Körperverletzung des Klägers verursacht hat. Seine Schadensersatzpflicht ist daher nach § 823 BGB begründet, ohne daß es noch darauf ankommt, ob das Berufungsgericht mit Recht ein für den Unfall ursächliches schuldhaftes Verhalten auch darin erblickt hat, daß er nicht sofort zu bremsen aufgehört und das Fahrzeug nach rechts zurückgelenkt hat, als der Wagen beim Bremsen nach links zog.

b) Die Schadensersatzpflicht der Erstbeklagten ist vom Berufungsgericht auf Grund des § 823 BGB mit der Erwägung bejaht worden, es sei ein allgemeiner Organisationsfehler gewesen, daß die Weiterbenutzung des Wagens angeordnet worden sei, obwohl seine Verbrauchtheit und leichte Anfälligkeit den leitenden Stellen der Erstbeklagten habe bekannt sein müssen und sie sich darüber hätten im klaren sein müssen, daß so plötzliche schwerwiegende Störungen wie das Ausfallen der Bremsen bei der Fahrt nach Würzburg im April 1953 jederzeit wieder auftreten konnten. Der Wagen sei dem Postamt Lauda im November 1952 zugewiesen worden, damit er als Gepäckwagen noch seine letzten etwa 20.000 km in diesem Bezirk abfahren sollte. Wenn man schon, nur um einem gewissen Schema der Ausnutzung eines Wagens bis zu einer gewissen Kilometerzahl zu genügen, einen solchen Wagen in Verkehr bringe und trotz ständiger Reparaturbedürftigkeit darin belasse, so müsse man in vollem Umfange die sich daraus ergebenden Gefahren und zivilrechtlichen Haftungsfolgen auf sich nehmen.

Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Soweit nicht die Revision ihnen gegenüber auf die bereits erwähnten unbegründeten Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zurückkommt, bemängelt sie auch nur, es sei übersehen, daß die Erstbeklagte eine ständige Überwachung ihrer Kraftfahrzeuge vorsehe, die nach den Aussagen der vernommenen Zeugen auch bei dem am Unfalltage benutzten Omnibus ständig durchgeführt worden sei. Indessen besteht kein Grund zu der Annahme, daß dem Berufungsgericht der hierauf bezügliche Teil der Zeugenaussagen entgangen sein sollte, hat es doch von Überprüfungs- und Reparaturmaßnahmen dieses technischen Dienstes berichtet. Auch wenn die Fahrzeuge der Erstbeklagten einer regelmäßigen technischen Überwachung unterzogen wurden, hat es das Berufungsgericht mit Recht als fehlerhaft angesehen, ein Fahrzeug um der Ausnutzung bis zu vorgegebener Kilometerzahl halber auch dann noch im Verkehr zu belassen, wenn es so verbraucht und anfällig war, daß jederzeit mit plötzlichen schwerwiegenden Störungen wie dem Versagen der Bremsen zu rechnen war.

3. Da sich der Unfall des Klägers beim Betrieb sowohl des Postkraftwagens als auch seines eigenen Motorrades ereignet hat, würde er nach § 17 Abs 1 StVG zur Schadensausgleichung verpflichtet sein und sich gegebenenfalls eine Minderung seiner Schadensersatzansprüche gefallen lassen müssen, wenn er nicht beweist, daß der Unfall ein für ihn unabwendbares Ereignis gewesen ist (§ 7 Abs 2 StVG). In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht diesen Beweis jedoch für geführt erachtet.

Dem kann von der Revision nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Rechtsbegriff des unabwendbaren Ereignisses verkannt worden sei. Das Landgericht hat in

seinen vom Berufungsgericht gebilligten Ausführungen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses zutreffend gekennzeichnet und folgerichtig darauf abgestellt, ob der Kläger äußerste Sorgfalt angewendet hat. Wie sich das Landgericht bei dieser Prüfung auf Grund der bei der Ortsbesichtigung getroffenen Feststellungen und der Lichtbilder bei den Straßakten H. Cs 175/53 AG Tauberbischofsheim mit den aus ihnen ersichtlichen Bremsspuren beider Fahrzeuge ein anschauliches Bild von der Unfallörtlichkeit und dem Unfallgeschehen gemacht hat, so auch das Berufungsgericht, das der Beurteilung der Fahrweise des Klägers durch das Landgericht mit ergänzender Betrachtung beigetreten ist und an ihr auch bei Berücksichtigung des Berufungsvorbringens festgehalten hat. Zweifel daran, daß es das Berufungsgericht an sachentsprechender Beurteilung habe fehlen lassen, sind daher nicht begründet. Ob der Kläger bei Anwendung äußerster Sorgfalt seine Fahrgeschwindigkeit bei seiner Annäherung an die leichte Kurve mit der für ihn gegebenen Sichtweite von 90 bis 100 m hätte vermindern müssen oder vor dem Omnibus nach rechts auf den mit Steinen eingefassten Gehweg hätte ausweichen können und müssen, ist von den Vordergerichten geprüft und ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint worden. Soweit sie zum Ausdruck gebracht haben, daß ihm ein derartiges Ausweichen nicht "zumuteten" gewesen sei, ist dies damit begründet worden, daß der Kläger andernfalls gestürzt oder in den Graben hinter dem schmalen Gehweg geraten wäre. Festgestelltmaßen hat er, wie dies auch die Fahrspuren auf den Lichtbildern zeigen, unter scharfem Bremsen auf der äußersten rechten Straßenseite knapp am Straßenrand an dem Omnibus vorbeizukommen gesucht. Es ist frei von rechtlichen Bedenken, daß die Vordergerichte zu der Auffassung gelangt sind, er habe damit das Äußerste getan, was er habe tun können,

14
um bei Erkennbarkeit des auffallenden Abweichens des
Postfahrzeugs nach links der ihm drohenden Gefahr zu ent-
gehen.

Eine Mitbeteiligung des Klägers an der Tragung der
Unfallsschäden ist hiernach mit Recht abgelehnt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Haub